

An alle Nutzer der Tennishalle des Tennis Club Dielingen e.V.

Aufgrund der Anforderungen der aktuellen [Corona-Schutzverordnung \(CoronaSchVO\) NRW - gültig ab 28. Dezember 2021](#) bezüglich §4 Zugangsbeschränkungen und Testpflicht ist das Betreten der Innenräume und die Ausübung des Tennissport in den Hallen nur noch mit folgenden Einschränkungen erlaubt.

Nach §4 Absatz 3 der CoronaSchVO NRW ist die gemeinsame Sportausübung in Innenräumen in Sportstätten nur noch immunisierten Personen gestattet, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von §2 Absatz 8a Satz 1 verfügen.

Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Hinweis: Abweichend zu der Regelung in Niedersachsen, wo statt des negativen Testnachweis eine Booster-Impfung akzeptiert wird, ist in NRW ein negativer Testnachweis in der CoronaSchVO NRW zwingend vorgeschrieben.

Ab Dienstag dem 28. Dezember 2021 ist beim Betreten der Innenräume des TC Dielingen ein amtliches Ausweispapier, ein Immunisierungs- und ein gültiger Testnachweis mit sich zu führen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen.

Die aktuelle CoronaSchVO NRW tritt am 12. Januar 2022 außer Kraft. Falls sich danach an den Zugangsbeschränkungen etwas ändert, werden wir dies zeitnah mitteilen.

Der Vorstand des Tennis Club Dielingen e.V.